

Gesetz über Massnahmen zur Milderung der Folgen des Ukraine-Kriegs

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 28. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1 Ausgangslage	2
1.1 Krieg und Not in der Ukraine	2
1.2 Unterstützungsmassnahmen des Bundes	3
1.3 Bisherige Unterstützungsmassnahmen des Kantons	4
2 Eckpunkte des Ukraine-Unterstützungspakets des Kantons St.Gallen	4
2.1 Zusätzlicher Unterstützungsbedarf	4
2.2 Regelungsbedarf	5
2.3 Stossrichtung der Unterstützung: Beiträge für humanitäre Vorhaben von Hilfswerken und Unterstützung ergänzender Massnahmen	5
3 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	6
4 Referendum	11
5 Finanzielle und personelle Auswirkungen	12
6 Antrag	12
Entwurf (Gesetz über Massnahmen zur Milderung der Folgen des Ukraine-Kriegs)	13

Zusammenfassung

Seit dem 24. Februar 2022 ist die ukrainische Bevölkerung massiven militärischen Angriffen und unverminderter militärischer Gewalt seitens der russischen Armee ausgesetzt. Aktuell sind etwa 12 Mio. Menschen auf Nothilfe angewiesen. Viele unter ihnen haben keinen Zugang zu Heizung, Strom, Wasser, Lebensmitteln, medizinischer Versorgung und anderen Gütern der Grundversorgung. Die Schweiz unterstützt die notleidende Bevölkerung mit humanitärer Hilfe, nimmt Kriegsflüchtlinge auf und hat die Sanktionen der Europäischen Union gegen Russland übernommen. Angesichts der Flüchtlingskrise hat der Bund die humanitäre Hilfe für die Ukraine im März 2022 auf insgesamt 80 Mio. Franken aufgestockt.

In ihrer Antwort vom 20. April 2022 auf die dringliche Interpellation «Russlands Krieg gegen die Ukraine: mehr Solidarität mit den Opfern» hat die Regierung festgehalten, dass seitens des Kantons St.Gallen über die bisher erfolgten Beiträge aus dem Lotteriefonds hinaus die Ausrichtung weiterer finanzieller Unterstützungsbeiträge angezeigt sei, und eine Vorlage an den Kantonsrat in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund sowie angesichts der andauernden Flüchtlingskrise und der unveränderten Not in der Ukraine schlägt die Regierung den Erlass eines Gesetzes über Massnahmen zur Milderung der Folgen des Ukraine-Kriegs vor. Der Kanton St.Gallen trägt damit der humanitären Tradition der Schweiz Rechnung und zeigt sich solidarisch mit der notleidenden ukrainischen Bevölkerung. Die Vorlage umfasst zwei Unterstützungsmaßnahmen bzw. Stossrichtungen:

- Der grösste Teil der Unterstützung soll im Interesse eines wirksamen und effizienten Vollzugs und eines wirksamen, effizienten und schnellen Einsatzes der Gelder vor Ort aus grösseren Beiträgen an professionelle Hilfswerke mit Sitz in der Schweiz für humanitäre Vorhaben (humanitäre Hilfe, Wiederaufbau) in der Ukraine selber oder in einem vom Krieg direkt betroffenen Nachbarland der Ukraine bestehen. Für entsprechende Beiträge wird ein Kreditrahmen von 1,5 Mio. Franken bereitgestellt. Zudem ist vorgesehen, dass der Kantonsrat bei Bedarf in den Jahren 2023, 2024 und 2025 zusätzliche Kredite bis zu einer Höhe von jeweils 1,5 Mio. Franken bewilligen kann.*
- Daneben sollen zusätzlich Massnahmen unterstützt werden können, welche die Beiträge an grössere, anerkannte Hilfswerke ergänzen, wie z.B. Transporte von Hilfsgütern aus dem Kanton St.Gallen oder ergänzende Hilfsvorhaben in den Bereichen humanitäre Hilfe oder Wiederaufbau, deren Trägerschaften einen Bezug zum Kanton St.Gallen aufweisen (kantonal verankerte Hilfsprojekte). Es können dazu Aufträge an Dritte erteilt und entsprechend finanziert oder mitfinanziert werden oder es können Beiträge an Dritte ausgerichtet werden. Die ergänzenden Massnahmen sollten möglichst nach dem Grundsatz der «Hilfe zur Selbsthilfe» erfolgen. Zur Finanzierung entsprechender Massnahmen wird ein Kreditrahmen von 0,5 Mio. Franken bereitgestellt. Zudem ist vorgesehen, dass der Kantonsrat bei Bedarf in den Jahren 2023, 2024 und 2025 zusätzliche Kredite bis zu einer Höhe von jeweils 0,5 Mio. Franken bewilligen kann.*

Das Gesetz über die Massnahmen zur Milderung der Folgen des Ukraine-Kriegs soll in Anwendung von Art. 68 der Kantonsverfassung sofort in Vollzug gesetzt und bis zum 31. Dezember 2025 befristet werden. Das gemäss dem Erlass höchstens mögliche Gesamtvolumen für die vorgesehenen Unterstützungsmaßnahmen beträgt für die Jahre 2022 bis 2025 8 Mio. Franken. Damit untersteht das Gesetz sowohl dem fakultativen Gesetzesreferendum als auch dem fakultativen Finanzreferendum.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des Gesetzes über Massnahmen zur Milderung der Folgen des Ukraine-Kriegs.

1 Ausgangslage

1.1 Krieg und Not in der Ukraine

Seit dem 24. Februar 2022 ist die ukrainische Bevölkerung massiven militärischen Angriffen und unverminderter militärischer Gewalt seitens der russischen Armee ausgesetzt. Millionen Menschen harren im Kriegsgebiet aus und sind innerhalb der Ukraine auf Nothilfe angewiesen. Menschen

aus allen Landesteilen, insbesondere aus dem Osten der Ukraine, verlassen ihr Zuhause und begeben sich auf die Flucht. Sie suchen innerhalb des Landes Schutz oder versuchen sich über die Grenze in Nachbarländer zu retten.

Die sich intensivierenden Kampfhandlungen in der Ukraine verschärfen die humanitäre Krise vor Ort. Das Leid der Menschen ist sehr gross und die Konfrontation mit Gewalt, Verlust und Zerstörung steigert sich täglich. Die Vertreibung der Zivilbevölkerung und der humanitäre Hilfsbedarf sind von sehr hohem Ausmass und nehmen weiter zu. Laut den Vereinten Nationen sind zwischenzeitlich mehr als 6 Mio. Menschen in die westlichen Nachbarländer geflüchtet; 8 Mio. Menschen sind innerhalb der Ukraine vertrieben. In den umkämpften Gebieten werden u.a. durch Luftangriffe täglich zivile Opfer gemeldet, darunter Kinder. In unter Beschuss geratenen Städten wird lebensnotwendige Infrastruktur zerstört wie Krankenhäuser, Kindergärten, Schulen, die Strom- und Wasserversorgung. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) meldet zahlreiche Angriffe auf medizinische Einrichtungen. Schätzungsweise 13 Mio. Menschen sitzen in den von den Kampfhandlungen direkt betroffenen Gebieten fest. Durch die verbreitete Zerstörung kritischer Infrastrukturen haben viele von ihnen keinen Zugang zu Heizung, Strom, Wasser, Lebensmitteln, medizinischer Versorgung und anderen Gütern der Grundversorgung. Auch ist vielerorts der Zugang zu den Landwirtschaftsflächen (Äcker, Weiden, Obstanlagen) verunmöglicht, sodass auch die Lebensmittelversorgung der kommenden Monate und Jahre beeinträchtigt ist. Die Schaffung von sogenannten humanitären Korridoren, durch die Zivilisten die umkämpften Gebiete verlassen können, funktioniert nur unzuverlässig und ist von unvorhersehbaren und kurzfristigen Zwischenfällen geprägt.¹

1.2 Unterstützungsmassnahmen des Bundes

Infolge des russischen Angriffs auf die Ukraine hat die Schweiz Massnahmen getroffen. Sie unterstützt die notleidende Bevölkerung mit humanitärer Hilfe, nimmt Kriegsflüchtlinge auf und hat die Sanktionen der Europäischen Union gegen Russland übernommen.

Die Schweiz hat auf den Krieg in der Ukraine durch die rasche Bereitstellung von humanitärer Hilfe reagiert. Das humanitäre Unterstützungspaket der Schweiz besteht zurzeit aus drei Komponenten: Lieferung von Hilfsgütern, Einsatz von Expertinnen und Experten des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe (SKH) sowie finanzielle Unterstützung an humanitäre Organisationen. Die Schweiz hat schon mehr als 500 Tonnen Hilfsgüter in die Ukraine sowie nach Polen und Moldawien geschickt. Das Unterstützungspaket der Schweiz beläuft sich in dieser ersten Phase auf 8 Mio. Franken.

Angesichts der Flüchtlingskrise hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 11. März 2022 beschlossen, die humanitäre Hilfe für die Ukraine auf insgesamt 80 Mio. Franken aufzustocken. Ein Viertel dieser 80 Mio. Franken soll zu Gunsten der geflohenen Ukrainerinnen und Ukrainer in den Nachbarländern eingesetzt werden. Drei Viertel sind für die Unterstützung der zurückgebliebenen Bevölkerung in der Ukraine vorgesehen. Die Mittel teilen sich auf zwischen Beiträgen an die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, an UNO-Agenturen, an internationale und lokale Nichtregierungsorganisationen (NGO) sowie an Projekte, die von der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) in der Ukraine umgesetzt werden.

Als Folge des russischen Angriffs haben die Schweiz und die Ukraine entschieden, die ursprünglich geplante 5. Ukraine-Reformkonferenz umzuwidmen und auf den Wiederaufbau auszurichten;

¹ Vgl. <https://www.drk.de/hilfe-weltweit/wo-wir-helfen/europa/ukraine-krise-humanitaere-hilfe/#c75185> (Stand 20. Juni 2022). Vgl. zur Entwicklung der humanitären Lage auch die Ausführungen auf der Webseite des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Ukraine | Internationales Komitee vom Roten Kreuz (icrc.org) oder auf der Webseite des Bundes, <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/ukraine.html>.

stattfinden wird die Ukraine Recovery Conference (URC2022) am 4./5. Juli 2022 in Lugano. Konkret diskutiert werden dabei der Wiederaufbau- und Entwicklungsplan der Ukraine sowie die Beiträge der internationalen Partner. Auf der Traktandenliste stehen insbesondere ein Austausch über Prioritäten, Methoden und Prinzipien des Wiederaufbaus und dessen Gestaltung in den Bereichen Infrastruktur, Wirtschaft, Umwelt und Soziales.²

1.3 Bisherige Unterstützungsmassnahmen des Kantons

Wie in der Antwort auf die Einfache Anfrage 61.22.10 «Unterstützung der Menschen in und aus der Ukraine: Was kann der Kanton tun?» ausgeführt, hat die Regierung bereits am 1. März 2022 einen Soforthilfekredit von Fr. 50'000.– zulasten des Lotteriefonds genehmigt. Davon gingen Fr. 30'000.– an Caritas Schweiz zugunsten der Nothilfe für die Betroffenen des Ukraine-Kriegs (Hilfe vor Ort); Fr. 20'000.– wurden dem Kantonalen Führungsstab (KFS) für Transportkosten für Hilfsgüterlieferungen zur Verfügung gestellt. Nach Abschluss der Hilfsgüterlieferungen bewilligte die Regierung am 15. März 2022 weitere Fr. 60'000.– zur Deckung der aufgelaufenen Transportkosten beim KFS. Der KFS sammelte während knapp einer Woche Hilfsgüter wie Schlafsäcke, Matratzen, Nahrungsmittel und Hygieneartikel. Die Sammelaktion brachte über 100 Tonnen Material zusammen. Der Kanton leistete hierzu zusätzlich zum Beitrag aus dem Lotteriefonds einen hohen Ressourceneinsatz. Die Transporte kamen allesamt in der Ukraine oder in den Flüchtlingsstationen an den Grenzen zur Ukraine an. Die Regierung teilte zudem bereits anfangs März 2022 mit, bei einer weiteren Verschärfung der Lage die Vergabe weiterer Mittel zu prüfen.

In ihrer Antwort vom 20. April 2022 auf die dringliche Interpellation 51.22.19 «Russlands Krieg gegen die Ukraine: mehr Solidarität mit den Opfern» hat die Regierung festgehalten, dass die Ausrichtung weiterer Beiträge angezeigt sei. Aufgrund der bereits ausgerichteten Beiträge stünden aber von dem für das Jahr 2022 vom Kantonsrat im Rahmen des Lotteriefonds genehmigten Rahmenkredits für Katastrophenhilfe im Umfang von Fr. 200'000.– (Kantonsratsbeschluss über Beiträge aus dem Lotteriefonds 2021 [II], 34.21.02, Ziff. L.21.2.12) nur noch Fr. 70'000.– zur Verfügung. Mit Blick auf andere mögliche Notsituationen in diesem oder auch in den nächsten Jahren sei es deshalb nicht sinnvoll, weitere Beiträge zugunsten der Betroffenen des Ukraine-Kriegs aus dem Lotteriefonds zu finanzieren. Für weitere Hilfsmassnahmen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg soll daher mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine entsprechende Grundlage geschaffen werden.

2 Eckpunkte des Ukraine-Unterstützungspakets des Kantons St.Gallen

2.1 Zusätzlicher Unterstützungsbedarf

Angesichts der andauernden Flüchtlingskrise und der unveränderten Not in der Ukraine sind weitere Unterstützungsmassnahmen des Kantons St.Gallen in den Bereichen humanitäre Hilfe und Wiederaufbau bzw. ist eine Aufstockung seiner humanitären Hilfe zur Milderung der Folgen des Ukraine-Kriegs angezeigt und dringlich. Der Kanton St.Gallen trägt damit der humanitären Tradition der Schweiz Rechnung und zeigt sich solidarisch mit der notleidenden ukrainischen Bevölkerung. Ein solches Engagement steht auch im Einklang mit der grossen Solidarität der St.Galler Bevölkerung. Zudem beteiligt sich der Kanton St.Gallen damit angemessen und solidarisch an den humanitären Hilfeleistungen des Bundes und der anderen Kantone. Andere Kantone haben bisher deutlich grössere Beiträge gesprochen als der Kanton St.Gallen (rund 0.20 Franken je

² Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA) vom 24. Mai 2022, <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/das-eda/aktuell/news.html/content/eda/de/meta/news/2022/5/24/89005.html>.

Person): So leisten die Kantone Bern und Aargau Hilfsgelder von je etwa einem Franken je Person (1 Mio. bzw. 0,6 Mio. Franken). Der Kanton Obwalden ist mit 100'000 Franken bzw. Fr. 2.70 je Person um mehr als den Faktor Zehn grosszügiger als der Kanton St.Gallen.

2.2 Regelungsbedarf

Voraussetzung für einen Nachtragskreditbeschluss nach Art. 52 Abs. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1), wie er in der Antwort der Regierung vom 20. April 2022 auf die Interpellation 51.22.19 angedacht wurde, ist das Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage für die zu finanzierende Aufgabe. Da für weitergehende kantonale Unterstützungsmassnahmen in den Bereichen humanitäre Hilfe und Wiederaufbau im Zusammenhang mit Kriegen und Naturkatastrophen eine solche gesetzliche Grundlage allgemein fehlt, ist mit Blick auf zusätzliche Unterstützungsmassnahmen zur Milderung der Folgen des Ukraine-Kriegs kein Nachtragskreditbeschluss möglich. Zur raschen Sicherstellung des nötigen Kreditbedarfs für entsprechende Hilfsmassnahmen vor Ort sowie zur nötigen Regelung der Eckpunkte der Beitragsvergabe (Beitragszweck, Beitragsadressaten, Vorgaben und Kriterien für die Beitragsbemessung, Zuständigkeiten für Entscheidung und Vollzug, Verfahren) ist der Erlass eines Gesetzes über Massnahmen zur Milderung der Folgen des Ukraine-Kriegs erforderlich. Im vorgelegten Entwurf ist der Rechtsetzungsbedarf abgedeckt; auf eine zusätzliche Verordnung der Regierung kann daher verzichtet werden.³

2.3 Stossrichtung der Unterstützung: Beiträge für humanitäre Vorhaben von Hilfswerken und Unterstützung ergänzender Massnahmen

Das mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf vorgeschlagene Ukraine-Hilfspaket soll aus zwei Unterstützungsmassnahmen bestehen und damit zwei Stossrichtungen haben:

- Die hauptsächliche Unterstützung soll im Interesse eines wirksamen und effizienten Vollzugs aus grösseren Beiträgen an professionelle und anerkannte Hilfswerke mit Sitz in der Schweiz für humanitäre Vorhaben (humanitäre Hilfe, Wiederaufbau) in der Ukraine selber oder in einem vom Krieg direkt betroffenen Nachbarland der Ukraine bestehen. Die Hilfswerke stellen mit ihrem Know-how, ihren professionellen Strukturen und ihrem Netzwerk vor Ort im Krisengebiet einen wirksamen, effizienten und schnellen Einsatz der Gelder vor Ort zugunsten der Hilfsbedürftigen sicher. Über die Ausrichtung entsprechender Beiträge entscheidet die Regierung zur Sicherstellung eines raschen Vollzugs direkt, ohne ein formalisiertes Gesuchsverfahren. Für entsprechende Beiträge soll ein Kreditrahmen von 1,5 Mio. Franken bereitgestellt werden. Daneben wird dem Kantonsrat die Möglichkeit eingeräumt, bei Bedarf – je nach der weiteren Entwicklung der allgemeinen Lage in der Ukraine – in den Jahren 2023, 2024 und 2025 je zusätzliche Kredite bis zu einer Höhe von jeweils 1,5 Mio. Franken zu bewilligen (im Rahmen der Budgetbeschlüsse). Damit wird eine Flexibilität für weitere Beiträge sichergestellt, ohne dass das Gesetz geändert werden müsste.
- Daneben sollen zusätzlich Massnahmen unterstützt werden können, welche die Beiträge an grössere, anerkannte Hilfswerke ergänzen wie z.B. Transporte von Hilfsgütern aus dem

³ Im Rahmen einer Ergänzung der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) soll allerdings die Delegation gewisser Zuständigkeiten des zuständigen Departementes an das fachlich federführende Amt erfolgen. Vgl. Abschnitt 3, Erläuterungen zu Art. 6 und zu Art. 15. Da es sich dabei lediglich um die Regelung von Zuständigkeiten innerhalb der Staatsverwaltung handelt und damit keine erhebliche Bedeutung der Verordnungsanpassungen gegeben ist, sind in dieser Vorlage weitergehende Einzelheiten im Sinn von Art. 5 Abs. 1^{bis} des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt SVG) in der Fassung gemäss XIV. Nachtrag (in Vollzug ab 1. Juli 2022) entbehrlich (Art. 5 Abs. 1^{bis} StVG: «Die Regierung unterbreitet dem Kantonsrat bei Entwürfen mit Gesetzesrang im Rahmen der Botenschaft auch die Grundzüge des angedachten zugehörigen Verordnungsrechts, wenn die Verordnung von erheblicher Bedeutung ist.»).

Kanton St.Gallen oder sonstige Hilfsvorhaben in den Bereichen humanitäre Hilfe oder Wiederaufbau, deren Trägerschaft einen Bezug zum Kanton St.Gallen aufweisen (kantonal verankerte Hilfsprojekte). Im Fokus stehen Massnahmen, die den Grundsatz der «Hilfe zur Selbsthilfe» verfolgen und nicht schon über die Beiträge an grössere, anerkannte Hilfswerke abgedeckt sind. Es können Aufträge an Dritte erteilt und entsprechend finanziert oder mitfinanziert werden (z.B. Kosten für Hilfsgütertransporte oder Ausbildung von ukrainischen Hilfskräften) oder es können Beiträge an Dritte (namentlich einen kantonalen Bezug aufweisende Trägerschaften von Ukraine-Hilfsprojekten) ausgerichtet werden. Entsprechende Unterstützungsbegehren werden vom Kantonalen Führungsstab koordiniert und aufgenommen. Via zuständiger Departement (Sicherheits- und Justizdepartement) entscheidet dann die Regierung über die Gewährung von ergänzenden Unterstützungsmassnahmen. Für entsprechende Beiträge soll ein Kreditrahmen von 0,5 Mio. Franken bereitgestellt werden. Daneben wird dem Kantonsrat die Möglichkeit eingeräumt, bei Bedarf – je nach der weiteren Entwicklung der allgemeinen Lage in der Ukraine – in den Jahren 2023, 2024 und 2025 je zusätzliche Kredite bis zu einer Höhe von jeweils 0,5 Mio. Franken zu bewilligen.

3 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Art. 1 Abs. 1 legt den Grundsatz fest, dass der Kanton die im Rahmen des Erlasses vorgesehenen Unterstützungsmassnahmen (Beiträge für Vorhaben von Organisationen [Hilfswerken], Unterstützung ergänzender Massnahmen) zur Milderung der Folgen des Ukraine-Kriegs tätigen kann.

Art. 1 Abs. 2 schliesst einen Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von finanziellen Mitteln nach dem vorliegenden Gesetz aus. Die Regierung ist als zuständige Entscheidbehörde im Rahmen der Vorgaben des Gesetzes sowie der allgemeinen Grundsätzen des rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns⁴ frei zu beurteilen, ob sie für ein bestimmtes Vorhaben – auch wenn Kredite vorhanden sind – Unterstützung gewähren will oder nicht.

Abs. 3 hält im Sinn eines Vorbehalts fest, dass anderweitige Regelungen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg möglich bleiben.

Art. 2 Beitragsberechtigte Organisationen

Art. 2 Abs. 1 legt fest, welche Voraussetzungen Organisationen (Hilfswerke) erfüllen müssen, damit sie beitragsberechtigt sind. Diese Voraussetzungen gelten nur für Organisationen, die grössere Beiträge aus dem ersten Förderinstrument (1,5 Mio. Franken, vgl. Art. 4 des Erlasses) erhalten sollen (für den zweiten Förderinstrument im Umfang von 0,5 Mio. Franken gelten dann weniger strenge Voraussetzungen an die Beitragsempfängerinnen und -empfänger, vgl. dazu Abschnitt III des Erlasses). Im Interesse einer möglichst wirksamen und zweckmässigen Mittelverwendung zugunsten einer raschen und unkomplizierten Hilfe vor Ort sollen die Beiträge an erfahrene Hilfswerke mit Sitz in der Schweiz (Bst. a und b) ausgerichtet werden, die über entsprechende Netzwerke und Partnerorganisationen vor Ort zur Koordination ihrer Hilfe verfügen (Bst. c) und zum Nachweis ihres Know-hows, ihrer Professionalität, ihrer Kontrollmechanismen und weiterer Standards für die Qualität ihrer Arbeit durch eine unabhängige, allgemein anerkannte Stelle zertifiziert sind (z.B. mit dem ZEWO-Zertifikat der Stiftung ZEWO, Bst. d). Die Zertifizierung dient namentlich dazu, gemeinnützige Organisationen für den gewissenhaften Umgang mit Geldern auszuzeichnen. Sie bescheinigt den wirtschaftlichen, zweckbestimmten und wirkungsvollen Einsatz von Spendengeldern und steht für transparente Organisationen mit funktionierenden internen und externen Kontrollstrukturen, welche die Lauterkeit in der Mittelbeschaffung und in der Kommunikation wahren.

⁴ Vgl. Häfelin / Müller / Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich / St.Gallen 2020, Rz. 2020 ff.

Art. 2 Abs. 2 hält fest, welche Organisationen keinen Beitrag erhalten können. Die entsprechenden Organisationen werden bereits durch die internationale Staatengemeinschaft ausreichend finanziert. Zudem sind die Auflagen und Bedingungen sowie die Berichterstattungspflichten bei Schweizer Hilfswerken aufgrund ihres Sitzes in der Schweiz für eine kantonale Behörde einfacher sicherzustellen.

Art. 3 Beitragsberechtigte Vorhaben

Art. 3 legt den Beitragszweck bzw. die beitragsberechtigten Vorhaben fest. Die Beiträge können (Bst. a) sowohl Vorhaben innerhalb der Ukraine als auch in einem Nachbarland der Ukraine, das vom Ukraine-Krieg direkt betroffen ist (weil es z.B. Flüchtlinge aus der Ukraine aufgenommen hat) zugutekommen. Die Vorhaben sollen zudem insbesondere der humanitären Hilfe oder dem Wiederaufbau zerstörter bzw. beschädigter Infrastruktur dienen (Bst. b).

Humanitäre Hilfe (vgl. Art. 3 Bst. b Ziff. 1) soll mit Vorbeugungs- und Nothilfemassnahmen zur Erhaltung gefährdeten menschlichen Lebens sowie zur Linderung von Leiden beitragen; sie ist namentlich für die vom bewaffneten Konflikt heimgesuchte Bevölkerung bestimmt (vgl. Art. 7 des Bundesgesetzes über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe [SR 974.0]). Die humanitäre Hilfe fokussiert auf die Hilfe vor Ort bzw. den Schutz der betroffenen Zivilbevölkerung – insbesondere Flüchtlinge und intern Vertriebene – und deren Versorgung mit dem Lebensnotwendigsten, z.B. Notunterkünften, Trinkwasser, sanitären Einrichtungen oder medizinischen Hilfsgütern.⁵

Ziel von Wiederaufbaumassnahmen (vgl. Art. 3 Bst. b Ziff. 2) ist die Wiederherstellung der Lebensbedingungen der von einer Katastrophe heimgesuchten Bevölkerung. Den Opfern soll geholfen werden, die Folgen eines Kriegs oder einer Naturkatastrophe zu überwinden, indem nachhaltige Verbesserungen in den Bereichen Wohnen, Infrastruktur und Einkommen angestrebt werden. Beim Wiederaufbau nach einer Katastrophe geht es sowohl um den materiellen Wiederaufbau als auch um die soziale und wirtschaftliche Rehabilitation der betroffenen Bevölkerung. Die Projekte können einerseits den Wiederaufbau von öffentlichen Gebäuden (Schulen, Spitälern, Strassen, Brücken) und Häusern sowie die Instandsetzung der Wasserversorgungssysteme umfassen. Andererseits bemüht sich die Wiederaufbauhilfe darum, die lokalen Wirtschaftskreisläufe wiederherzustellen und den Opfern sozialen Schutz zu gewährleisten, soweit es die allgemeine Lage erlaubt. Ziel ist es, dass sich die Bevölkerung wieder eigenständig versorgen kann.⁶

Bei Bedarf werden sich die für den Vollzug von Abschnitt II zuständigen Behörden mit der DEZA über die Schwerpunkte der Unterstützung bzw. deren Koordination mit den Aktivitäten der DEZA abstimmen.

Art. 4 Gesamtvolumen

Art. 4 regelt die Finanzierung der Beiträge zugunsten der beitragsberechtigten Organisationen (Hilfswerke). Abs. 1 sieht vor, dass für entsprechende Beiträge ein Kreditrahmen von insgesamt 1,5 Mio. Franken zur Verfügung steht, der im Jahr 2022 und in den Folgejahren bis spätestens im Jahr 2025 eingesetzt werden kann.

Art. 4 Abs. 2 ermächtigt den Kantonsrat, bei Bedarf bzw. unter Berücksichtigung der Entwicklung der allgemeinen Lage betreffend den Ukraine-Krieg (z.B. wenn der Krieg andauert und die Bevölkerung vor Ort in der Ukraine oder geflüchtete Personen in den Nachbarländern weiterhin auf humanitäre Hilfe angewiesen ist oder der Krieg endet und der Wiederaufbau in den Fokus rückt) in den Jahren 2023, 2024 und 2025 (das Gesetz ist bis Ende des Jahres 2025 befristet, vgl. Ab-

⁵ Vgl. <https://www.eda.admin.ch/deza/de/home/deza/aktivitaeten/humanitaere-hilfe/schwerpunkte.html>.

⁶ Vgl. <https://www.eda.admin.ch/deza/de/home/themen/katastrophenvorsorgenothilfeundwiederaufbau/wiederaufbau.html>.

schnitt IV des Erlasses) jeweils zusätzliche Kredite bis zu einer Höhe von jeweils 1,5 Mio. Franken zu bewilligen. Damit wird eine Flexibilität für weitere Beiträge bei Bedarf (abhängig von der Lage in der Ukraine und ihren Nachbarländern) sichergestellt, ohne dass das Gesetz geändert werden müsste. Mit der vorliegenden Ermächtigung des Kantonsrates, die allfällige Erhöhung jeweils im Rahmen des Budgets vorzunehmen, sind auch keine Nachtragskreditvorlagen und keine (erneute) Unterstellung der Beschlüsse des Kantonsrates unter das fakultative Referendum erforderlich.

Art. 5 Beitragsbemessung

Art. 5 legt mit einer Ober- und Untergrenze für Beiträge (Abs. 1) und Kriterien zur Festlegung der Beitragshöhe innerhalb dieser Grenzen (Abs. 2) die Rahmenbedingungen für die Bemessung der Beiträge an beitragsberechtigte Vorhaben fest.

Mit den in Art. 5 Abs. 1 festgelegten Ober- und Untergrenzen wird sichergestellt, dass nicht zu viele kleinteilige Beiträge an kleinere, weniger bekannte Hilfswerke vergeben werden müssen, sondern rasch und unkompliziert im Interesse eines wirksamen und effizienten Vollzugs grössere Beiträge an professionelle, anerkannte Hilfswerke ausgerichtet werden können, die dann einen wirksamen, effizienten und schnellen Einsatz der Gelder vor Ort in den Krisengebieten sicherstellen. Entsprechend der «in der Regel-Formulierung» in Art. 6 Abs. 1 Bst. a kann ausnahmsweise auch ein Beitrag von weniger als Fr. 200'000.– ausgerichtet werden.

Art. 5 Abs. 2 legt Rahmenbedingungen zuhanden der Entscheidbehörde für die Beitragsbemessung im Einzelfall fest.

Art. 6 Entscheid

Art. 6 regelt die Zuständigkeiten betreffend die Beschlussfassung über die Gewährung von Beiträgen. Zuständig für die Gewährung von Beiträgen ist die Regierung (Abs. 1). Die Beiträge werden dabei nicht auf Gesuch hin gewährt (im Rahmen eines formalisierten Gesuchsverfahrens), sondern mittels Direktvergabe an jene beitragsberechtigten Institutionen, die in der Beurteilung der Regierung die in Art. 3 des Erlasses festgehaltenen Zwecksetzungen am wirksamsten und effizientesten sicherstellen können. Die Prüfung der Voraussetzungen und Vorbereitung des Beschlusses erfolgt durch das Departement des Innern (Amt für Kultur). Es ist dann Sache der Regierung, im Rahmen der Beitragsvergabe festzulegen, wie viele und welche Organisationen einen Beitrag erhalten sollen und ob, und wenn ja, wo Schwerpunkte bei den beitragsberechtigten Vorhaben gesetzt werden sollen.

Da es sich um grössere Beiträge handelt, regelt Art. 6 Abs. 2 als formale Anforderung an die Beitragsvergabe die Form der Zusicherung. Die Beitragszusicherung mit den nötigen Bedingungen und Auflagen (z.B. Auflage, dass die Empfängerin oder der Empfänger geeignete Massnahmen zur Verhinderung einer Zweckentfremdung der Mittel trifft, oder Auflage zur Form der Berichterstattung und zu den entsprechenden Fristen) erfolgt durch das zuständige Departement (Departement des Innern) über den Abschluss einer Vereinbarung mit der beitragsberechtigten Organisation. Der Abschluss der Vereinbarung kann auf Basis der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) an das Amt für Kultur delegiert werden.

Art. 7 Auszahlung

Art. 7 beauftragt das zuständige Departement (Departement des Innern), nach Abschluss der Vereinbarung die Auszahlung des Beitrags zu veranlassen. Die Auszahlung des Beitrags erfolgt damit nicht erst nach Einreichung einer Schlussabrechnung oder eines Schlussberichts (oder entsprechender Zwischenabrechnungen und -berichte) bzw. der Prüfung, ob die an den Beitrag geknüpften Bedingungen erfüllt worden sind. Vielmehr sollen die gewährten Beiträge rasch und vollständig ausbezahlt werden, damit die aus ihnen zu finanzierenden Massnahmen vor Ort möglichst schnell durchgeführt werden können.

Art. 8 Berichterstattung und Auskunft

Art. 8 legt eine Berichterstattungspflicht (Abs. 1) und eine Auskunftspflicht (Abs. 2) der Empfängerinnen und Empfänger von Beiträgen zuhanden des zuständigen Departementes (Departement des Innern) fest. Beide Pflichten dienen der Sicherstellung eines zweckmässigen und sachgemässen Einsatzes der Beiträge (namentlich auch in Bezug auf die Einhaltung der mit der Beitragszusage verbundenen Bedingungen und Auflagen) und sind Grundlage für die interne Berichterstattung. Die Auskunftspflicht umfasst insbesondere die Pflicht, dem zuständigen Departement (Departement des Innern) auf Verlangen alle nötigen Auskünfte und Unterlagen im Zusammenhang mit der Verwendung eines gewährten Beitrags zu erteilen bzw. vorzulegen.

Art. 9 Rückforderung

Art. 9 regelt, unter welchen Voraussetzungen gewährte Beiträge zurückzufordern sind. Namentlich mit Blick auf Bst. b meint «soweit», dass auch eine teilweise Rückforderung denkbar ist (falls das Vorhaben teilweise nicht umgesetzt werden konnte).

Mit der Bestimmung zur Rückforderung und den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen sind ausreichende Vorkehrungen getroffen, damit die gewährten Beiträge nicht missbräuchlich verwendet werden.

Art. 10 Ergänzende Massnahmen

Art. 10 regelt die Unterstützung von Massnahmen, welche die Beiträge an grössere, anerkannte Hilfswerke gemäss Abschnitt II des Erlasses ergänzen bzw. subsidiär zu diesen stehen. Im Fokus stehen dabei Massnahmen wie z.B. Transporte von Hilfsgütern aus dem Kanton St.Gallen oder ergänzende sonstige Hilfsvorhaben in den Bereichen humanitäre Hilfe oder Wiederaufbau, deren Trägerschaft einen Bezug zum Kanton St.Gallen aufweisen (im Kanton verankerte, in der Regel kleinere Hilfsprojekte). Erste Kontakte mit Verantwortlichen in der Ukraine haben ergeben, dass durch die St.Galler Hilfeleistungen, wenn immer möglich, die lokalen Kräfte dazu befähigt werden sollen, die Instandsetzungsarbeiten selbst vorzunehmen («Hilfe zur Selbsthilfe»). Das Ausmass der Zerstörungen bzw. des Hilfsbedarfs ist so gross, dass auch Direktleistungen vor Ort sinnvoll sein können.

Art. 10 Abs. 1 ermächtigt die Regierung, über die Gewährung von ergänzenden Unterstützungsmassnahmen zu entscheiden. Die Antragstellung erfolgt durch das zuständige Departement (Sicherheits- und Justizdepartement) auf Antrag des Kantonalen Führungsstabes, über den die entsprechenden Anfragen koordiniert werden bzw. eingehen sollen.

Abs. 2 Satz 1 hält fest, dass für die Unterstützung ergänzender Massnahmen Art. 3 (Zweck der beitragsberechtigten Vorhaben) und Art. 5 Abs. 2 (Kriterien zur Beitragsbemessung) des Erlasses sachgemäss anzuwenden sind. Als weitere Voraussetzung für die Unterstützung ergänzender Massnahmen hält Abs. 2 Satz 2 fest, dass die Trägerschaft der Massnahme zudem einen Bezug zum Kanton St.Gallen aufweisen muss. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Trägerschaft ihren Sitz im Kanton St.Gallen oder die Schlüsselperson im Projekt ihren Hauptwohnsitz im Kanton oder eine langjährige Verbundenheit mit dem Kanton St.Gallen hat.⁷

Art. 10 Abs. 3 stellt klar, dass unter dem Titel der «ergänzenden Massnahmen» keine Massnahmen bzw. Leistungen vor Ort im Krisengebiet unterstützt werden, die schon anderweitig, insbesondere im Rahmen von Vorhaben nach Abschnitt II des Erlasses (Beiträge an grössere, anerkannte Hilfswerke), abgedeckt sind. In diesem Sinn konkretisiert er die Zielsetzung und die ergänzende Natur der Unterstützungsmassnahmen nach Abschnitt III des Erlasses. Satz 2 von Abs. 3 beauftragt die zuständigen Departemente (Sicherheits- und Justizdepartement sowie

⁷ Vgl. dazu z.B. die Lotteriefonds-Richtlinien für Lotteriefondsbeiträge in den Bereichen Soziales, Bildung, Gesundheit, Natur, Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit unter https://www.sg.ch/content/dam/sgch/kultur/amtsleitung_kulturfoerderung/leitfaden-download/richtlinien-und-formulare/v3_Lotteriefonds_Richtlinien_07_2019.pdf.

Departement des Innern) und den Kantonalen Führungsstab, sich bezüglich der ergänzenden Natur der Unterstützungsmassnahmen nach Abschnitt III des Erlasses miteinander abzustimmen, wobei die Federführung für diesen Bereich dem Sicherheits- und Justizdepartement zukommt.

Art. 10 Abs. 4 regelt in abschliessender Form die Unterstützungsformen, für welche die finanziellen Mittel für ergänzende Massnahmen verwendet werden können. Es können Aufträge an Dritte erteilt und entsprechend finanziert oder mitfinanziert werden (z.B. Kosten für Hilfsgütertransporte) oder es können Beiträge an Dritte ausgerichtet werden. Die finanziellen Mittel stehen damit namentlich nicht für Personalkredite der kantonalen Verwaltung zur Verfügung. Die Regierung wird prüfen, ob für den temporären Ersatz von Staatspersonal, das vor Ort im Rahmen von Wiederaufbaumassnahmen tätig sein soll, über das Budget eine ausserordentliche Erhöhung von Personalkrediten zu beantragen ist. Da bei den Beiträgen an Dritte in der Regel kleinere Beiträge betroffen sein dürften, wird offengelassen, in welcher Form die Beitragszusicherung erfolgt.

Art. 11 Gesamtvolumen

Art. 11 regelt die Finanzierung der ergänzenden Massnahmen. Die Regelung ist analog zu Art. 4 des Erlasses. Art. 12 Abs. 1 sieht vor, dass für entsprechende Massnahmen ein Kreditrahmen von insgesamt 0,5 Mio. Franken zur Verfügung steht, der im Jahr 2022 und in den Folgejahren bis spätestens im Jahr 2025 eingesetzt werden kann.

Art. 11 Abs. 2 ermächtigt den Kantonsrat analog zu Art. 4 des Erlasses, bei Bedarf unter Berücksichtigung der Entwicklung der allgemeinen Lage betreffend den Ukraine-Krieg in den Jahren 2023, 2024 und 2025 (das Gesetz ist bis Ende des Jahres 2025 befristet, vgl. Abschnitt IV des Erlasses) jährlich zusätzliche Kredite bis zu einer Höhe von jeweils 0,5 Mio. Franken zu bewilligen. Damit wird eine Flexibilität für weitere Beiträge bei Bedarf sichergestellt, ohne dass das Gesetz geändert werden müsste. Mit der vorliegenden Ermächtigung des Kantonsrates, die allfällige Erhöhung jeweils im Rahmen des Budgets vorzunehmen, sind auch keine Nachtragskreditvorlagen und keine (erneute) Unterstellung der Beschlüsse des Kantonsrates unter das fakultative Referendum erforderlich.

Art. 12 Auszahlung

Art. 12 beauftragt das zuständige Departement (Sicherheits- und Justizdepartement), die Auszahlung der von der Regierung für ergänzende Massnahmen bewilligten finanziellen Mittel zu veranlassen.

Art. 13 Berichterstattung und Auskunft

Art. 13 legt eine Berichtserstattungspflicht (Abs. 1) und eine Auskunftspflicht (Abs. 2) der Empfängerinnen und Empfänger von Beiträgen zuhanden des zuständigen Departementes (Sicherheits- und Justizdepartement) fest. Beide Pflichten dienen der Sicherstellung eines zweckmässigen und sachgemässen Einsatzes der Beiträge und sind Grundlage für die interne Berichterstattung. Die Auskunftspflicht umfasst beispielsweise die Pflicht, dem zuständigen Departement (Sicherheits- und Justizdepartement) auf Verlangen alle nötigen Auskünfte und Unterlagen im Zusammenhang der Verwendung eines gewährten Beitrags zu erteilen bzw. vorzulegen. Die Anforderungen an den Umfang der Berichtserstattungspflicht können in Abhängigkeit von der Beitragshöhe festgelegt werden. Von der Berichtserstattungspflicht nach Art. 13 ausgenommen sind die Aufträge an Dritte. Bei diesen richtet sich die Berichterstattung nach der Rechenschaftspflicht des Beauftragten im Rahmen eines Auftragsverhältnisses nach Art. 400 des Obligationenrechts (SR 220).

Art. 14 Rückforderung

Art. 14 regelt, unter welchen Voraussetzungen gewährte Beiträge zurückzufordern sind. Namentlich mit Blick auf Bst. b meint «soweit», dass auch eine teilweise Rückforderung denkbar ist (falls das Vorhaben teilweise nicht umgesetzt werden konnte).

Mit der Bestimmung zur Rückforderung und den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen sind ausreichende Vorkehrungen getroffen, damit die gewährten Beiträge nicht missbräuchlich verwendet werden.

Art. 15 Vollzug

Art. 15 beauftragt die Regierung, für den Vollzug von Abschnitt II und Abschnitt III des Erlasses jeweils ein zuständiges Departement festzulegen. Für den Vollzug von Abschnitt II soll aufgrund der Koordination und Vorbereitung der Nothilfe-Beiträge aus dem Lotteriefonds das Departement des Innern zuständig sein, für den Vollzug von Abschnitt III aufgrund der Rolle des Kantonalen Führungsstabes als Anlauf- und Koordinationsinstanz für ergänzende Massnahmen das für den Kantonalen Führungsstab zuständige Sicherheits- und Justizdepartement. Für die Regelung des Vollzugs bzw. die Übertragung der entsprechenden Ermächtigungen werden Ergänzungen des Geschäftsreglements der Regierung und der Staatskanzlei (SR 141.3) sowie der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) notwendig sein, z.B. im Zusammenhang mit der Delegation bestimmter Zuständigkeiten an das Amt für Kultur.

Vollzugsbeginn und Befristung des Erlasses

Die Regierung schlägt dem Kantonsrat vor, das Gesetz in Anwendung von Art. 68 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) sofort in Vollzug zu setzen und bis zum 31. Dezember 2025 zu befristen. Nach Art. 68 KV kann der Kantonsrat aus Gründen zeitlicher Dringlichkeit mit der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder Gesetze oder Finanzbeschlüsse sofort in Vollzug setzen. Spätestens nach einem Jahr müssen diese dem (obligatorischen oder fakultativen) Referendum unterstellt werden.

Die Botschaft der Verfassungskommission (ABI 2000, 339) verweist ausdrücklich auf Notfälle wie Wirtschaftskrisen, Naturkatastrophen und plötzliche Flüchtlingsströme als Situationen, in denen Art. 68 KV zur Anwendung kommen kann. Beim Ukraine-Krieg und der damit verbundenen humanitären Krise handelt es sich um einen solchen Notfall, bei dem auch die zeitliche Dringlichkeit gegeben ist.

Da das Dringlichkeitsrecht zu einer Schmälerung der Volksrechte führt, ist die Volkabstimmung, falls das Referendum gegen das Gesetz ergriffen wird (siehe Abschnitt 4), so rasch wie möglich nachzuholen. Die Veröffentlichung der Referendumsvorlage mit der 40-tägigen Frist für das Sammeln von Unterschriften soll im ordentlichen Rhythmus am zweiten Montag nach dem Beginn der Session, an welcher der Kantonsrat die Vorlage verabschiedet, erfolgen.⁸

4 Referendum

Die Unterstützungsmassnahmen zur Milderung der Folgen des Ukraine-Kriegs erfolgen in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen bzw. als Aufträge an Dritte. Diese gelten im finanzreferendumsrechtlichen Sinn als neue Ausgaben.

Das gemäss dem Erlass höchstens mögliche Gesamtvolumen für die nach Abschnitt II und III vorgesehenen Unterstützungsmassnahmen beträgt für die Jahre 2022, 2023, 2024 und 2025 8 Mio. Franken (jeweils 1,5 Mio. und 0,5 Mio. Franken für die Jahre 2022, 2023, 2024 und 2025). Mit Kosten von höchstens 8 Mio. Franken ist die Grenze für das fakultative Finanzreferendum nach Art. 7 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) in Höhe von 3 Mio. Franken (für einmalige Ausgaben) überschritten, nicht aber die Grenze für das obligatorische Finanzreferendum nach Art. 6 RIG in Höhe von 15 Mio. Franken.

⁸ Falls das Ratsreferendum ergriffen werden sollte, entfällt dieser Verfahrensschritt.

Das Gesetz über Massnahmen zur Milderung der Folgen des Ukraine-Kriegs untersteht damit nach Art. 7 RIG dem fakultativen Finanzreferendum. Gleichzeitig untersteht das Gesetz auch dem fakultativen Gesetzesreferendum nach Art. 49 Abs. 1 Bst. a KV i.V.m. Art. 5 RIG.

Aufgrund der vorgesehenen dringlichen Invollzugsetzung (siehe oben Abschnitt 3, Vollzugsbeginn) erfolgt die Unterstellung unter das Referendum nachträglich.

5 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Insgesamt ergeben sich aus der Vorlage Kosten zulasten des Kantons von bis zu 8 Mio. Franken. Mit dem vorliegenden Gesetz bewilligt der Gesetzgeber zunächst Ausgaben von bis zu 2 Mio. Franken, wobei die tatsächliche Ausgabenhöhe von den durch die Regierung gewährten Beiträgen bzw. erteilten Aufträgen abhängt. Falls der Kantonsrat das Gesamtvolumen für die beiden Unterstützungsformen (Beiträge an beitragsberechtigte Organisationen nach Abschnitt II des Erlasses und Unterstützung ergänzender Massnahmen nach Abschnitt III des Erlasses) in den Jahren 2023 bis 2025 mit Beschluss über das Budget jährlich erhöht, können die Kosten auf höchstens 8 Mio. Franken steigen.

Der Vollzug der Unterstützungsmassnahmen durch die zuständigen Departemente unter Einbezug des Kantonalen Führungsstabes hat einen gewissen, jedoch überschaubaren personellen Mehraufwand zur Folge, der bei Bedarf teilweise durch den Beizug externer Unterstützung (Aufträge an Dritte) gedämpft werden kann. Die Finanzierung kann in diesem Fall entweder über das Budget oder allenfalls über einen Beschluss der Regierung über unumgängliche und dringliche Mehrausgaben nach Art. 54 f. des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) erfolgen, wenn ein allfälliger Bedarf für externe Unterstützung besser abschätzbar sein wird.

6 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf das Gesetz über Massnahmen zur Milderung der Folgen des Ukraine-Kriegs einzutreten.

Im Namen der Regierung

Fredy Fässler
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Gesetz über Massnahmen zur Milderung der Folgen des Ukraine-Kriegs

Entwurf der Regierung vom 28. Juni 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. Juni 2022⁹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Kanton kann zur Milderung der Folgen des Ukraine-Kriegs im Rahmen dieses Erlasses:

- a) Beiträge für Vorhaben von Organisationen (Hilfswerken) ausrichten;
- b) ergänzende Massnahmen unterstützen.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von finanziellen Mitteln nach diesem Erlass.

³ Diesem Erlass vorbehalten bleiben anderweitige Regelungen, die im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg Zuständigkeiten des Kantons begründen oder zur Bereitstellung finanzieller Mittel führen.

II. Beiträge für Vorhaben von Organisationen (Hilfswerken)

Art. 2 Beitragsberechtigte Organisationen

¹ Beitragsberechtigt sind Organisationen (Hilfswerke), die:

- a) über eine wenigstens fünfjährige Erfahrung im Bereich der humanitären Katastrophen- oder Wiederaufbauhilfe verfügen;
- b) ihren Sitz in der Schweiz haben;
- c) ihre Vorhaben mit den Anstrengungen und Massnahmen der staatlichen Behörden oder Partnerorganisationen vor Ort koordinieren;
- d) durch eine unabhängige, anerkannte Stelle zertifiziert sind.

⁹ ABI 2022-••.

² Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere:

- a) zwischenstaatliche und nichtstaatliche internationale Organisationen einschliesslich Unterorganisationen der Vereinten Nationen, ausgenommen das Internationale Komitee vom Roten Kreuz;
- b) Organisationen mit Sitz in der Schweiz, die lediglich Mittel zugunsten eines internationalen Hilfswerks beschaffen.

Art. 3 Beitragsberechtigte Vorhaben

¹ Beitragsberechtigt sind Vorhaben, die:

- a) direkt wirksam werden:
 - 1. in der Ukraine oder
 - 2. in einem Nachbarland der Ukraine, das direkt vom Ukraine-Krieg betroffen ist, insbesondere im Zusammenhang mit flüchtenden Personen;
- b) insbesondere dienen:
 - 1. der humanitären Hilfe;
 - 2. dem Wiederaufbau.

Art. 4 Gesamtvolumen

¹ Das Gesamtvolumen der Beiträge nach Abschnitt II dieses Erlasses beträgt 1,5 Mio. Franken.

² Der Kantonsrat wird ermächtigt, dieses Gesamtvolumen im Rahmen der Budgets der Jahre 2023, 2024 und 2025 bei Bedarf jeweils um höchstens 1,5 Mio. Franken zu erhöhen.

Art. 5 Beitragsbemessung

¹ Ein Beitrag beträgt:

- a) in der Regel wenigstens Fr. 200'000.–;
- b) höchstens Fr. 500'000.–.

² Für die Beitragsbemessung werden insbesondere berücksichtigt:

- a) die zur Verwirklichung des Vorhabens benötigten Mittel;
- b) der voraussichtliche Nutzen des geplanten Vorhabens;
- c) der Umfang der verfügbaren Mittel unter Berücksichtigung von beitragsberechtigten Vorhaben anderer beitragsberechtigter Organisationen.

Art. 6 Entscheid

¹ Die Regierung entscheidet über die Gewährung von Beiträgen.

² Die Zusicherung erfolgt durch das zuständige Departement über den Abschluss einer Vereinbarung mit der beitragsberechtigten Organisation.

Art. 7 Auszahlung

¹ Das zuständige Departement veranlasst die Auszahlung des gewährten Beitrags.

Art. 8 Berichterstattung und Auskunft

¹ Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger berichten dem zuständigen Departement schriftlich über die Verwendung der Beiträge, wenn das Vorhaben umgesetzt ist oder es nicht oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden kann.

² Sie erteilen dem zuständigen Departement auf Verlangen Auskunft.

Art. 9 Rückforderung

¹ Das zuständige Departement fordert Beiträge zurück, soweit:

- a) sie zu Unrecht bezogen oder offensichtlich unsachgemäss eingesetzt wurden;
- b) das Vorhaben nicht umgesetzt werden konnte.

III. Ergänzende Massnahmen

Art. 10 Ergänzende Massnahmen

¹ Die Regierung kann Massnahmen unterstützen, welche die Vorhaben nach Abschnitt II dieses Erlasses ergänzen. Die Antragstellung an die Regierung erfolgt durch das zuständige Departement auf Antrag des Kantonalen Führungsstabes.

² Für die Unterstützung von ergänzenden Massnahmen werden Art. 3 und Art. 5 Abs. 2 dieses Erlasses sachgemäss angewendet. Die Unterstützung setzt zudem voraus, dass die Trägerschaft der Massnahme einen Bezug zum Kanton St.Gallen aufweist.

³ Ergänzende Massnahmen werden nur unterstützt, soweit die entsprechenden Leistungen nicht anderweitig erbracht werden, insbesondere im Rahmen von Vorhaben nach Abschnitt II dieses Erlasses. Die zuständigen Departemente und der Kantonale Führungsstab sprechen sich ab.

⁴ Die finanziellen Mittel zur Unterstützung von ergänzenden Massnahmen werden verwendet für:

- a) Aufträge an Dritte;
- b) Beiträge an Dritte.

Art. 11 Gesamtvolumen

¹ Das Gesamtvolumen der finanziellen Mittel nach Abschnitt III dieses Erlasses beträgt 0,5 Mio. Franken.

² Der Kantonsrat wird ermächtigt, dieses Gesamtvolumen im Rahmen der Budgets der Jahre 2023, 2024 und 2025 bei Bedarf jeweils um höchstens 0,5 Mio. Franken zu erhöhen.

Art. 12 Auszahlung

¹ Das zuständige Departement veranlasst die Auszahlung der für die Unterstützung von ergänzenden Massnahmen gewährten finanziellen Mittel.

Art. 13 Berichterstattung und Auskunft

¹ Empfängerinnen und Empfänger von Beiträgen nach Art. 10 Abs. 4 Bst. b dieses Erlasses berichten dem zuständigen Departement schriftlich über die Verwendung der Beiträge, wenn das Vorhaben umgesetzt ist oder es nicht oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden kann.

² Sie erteilen dem zuständigen Departement auf Verlangen Auskunft.

Art. 14 Rückforderung

¹ Das zuständige Departement fordert Beiträge nach Art. 10 Abs. 4 Bst. b dieses Erlasses zurück, soweit:

- a) sie zu Unrecht bezogen oder offensichtlich unsachgemäss eingesetzt wurden;
- b) das Vorhaben nicht umgesetzt werden konnte.

IV. Vollzug

Art. 15 Zuständige Departemente

¹ Die Regierung bestimmt für den Vollzug von Abschnitt II und Abschnitt III dieses Erlasses jeweils ein zuständiges Departement. Es vollzieht die entsprechenden Bestimmungen, soweit nichts anderes geregelt ist.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Dieser Erlass wird in Anwendung von Art. 68 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001¹⁰ ab dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Kantonsrat bis zum 31. Dezember 2025 angewendet.

2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum.¹¹

¹⁰ sGS 111.1.

¹¹ Art. 5 und Art. 7 Abs. 1 RIG, sGS 125.1.